

VI. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 28. Juli 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980³ wird wie folgt geändert:

Art. 24. In der politischen Gemeinde St.Gallen kann die Stadtpolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben erfüllen.

Stadtpolizei
St.Gallen

Die Regierung kann der Stadtpolizei St.Gallen durch Vereinbarung mit dem Stadtrat weitere polizeiliche Aufgaben gegen angemessene Vergütung übertragen.

Der Stadtrat von St.Gallen kann einen Polizeiassistentendienst einrichten. Art. 20bis und Art. 20ter dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 26. Die Kantonspolizei erfüllt die gemeindepolizeilichen Aufgaben, soweit die Gemeinde keine Polizeikräfte unterhält.

Dienst-
leistungen
der
Kantons-
polizei

Sie überwacht den ruhenden Verkehr, soweit dadurch keine ausserordentliche Beanspruchung entsteht.

Das zuständige Departement kann mit der Gemeinde vereinbaren, dass die Kantonspolizei gegen angemessene Vergütung gemeindepolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Art. 27 wird aufgehoben.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2009; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juli 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

² ABI 2009, 305 ff.

³ sGS 451.1.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VI. Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 28. Juli 2009 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Juni bis 27. Juli 2009 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2009, 2379.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2009, 1844 f.